

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
IV/510/32
17 01

Vorlagen-Nummer

1029/2013

Freigabedatum 11.04.2013

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Outline e.V."

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	06.06.2013
Jugendhilfeausschuss	11.06.2013

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den Verein „Outline e.V.“ – Verein zur Förderung urbaner Jugendkultur, Sitz: Niehler Str. 82, 50733 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Verein „Outline e.V.“ – Verein zur Förderung urbaner Jugendkultur wurde am 15.04.2012 mit Sitz in Köln, Niehler Str. 82, 50733 Köln gegründet und beantragt nunmehr die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII.

Zweck des Vereins ist gemäß § 2 der Satzung, Kindern und Jugendlichen die Hip-Hop Kultur, die legale Graffitikunst, Hip-Hop Musik und Break-Dance zugänglich zu machen und mittels dieser Medien Kinder und Jugendliche zu fördern.

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

- Kinder- und Jugendarbeit / Jugendkulturarbeit
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Organisation und Erstellung von Ausstellungen
- Organisation und Durchführung von Workshops
- Präventionsarbeit über das Risiko illegaler Graffiti
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vereinsvorsitzende, Herr Puya Bagheri, ist in Chorweiler aufgewachsen und seit 2001 im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in Chorweiler tätig. Neben seiner anfänglichen Betreuer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendeinrichtung Northside wurde er seit 2002 in der Kulturarbeit mit vielfältigen Projekten und Angeboten in Kinder- und Jugendeinrichtungen und Schulen im Bezirk Chorweiler tätig.

In 2011 begleitete er mittels eines Workshops mit einem Streetworker ein Partizipationsprojekt mit Jugendlichen zur Gestaltung eines Treffpunktes in Blumenberg, womit schwer erreichbare Jugendliche beteiligt und eingebunden werden konnten.

Auch bei der Umsetzung des Kulturrucksacks NRW ist Herr Bagheri wichtiger Projektträger.

Der Verein Outline e.V. kooperiert hervorragend mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Mit seinen Fachkenntnissen der urbanen Jugendkulturarbeit deckt Outline e.V. als einziger Verein im

Bezirk einen wichtigen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendarbeit ab. Der hohe Bekanntheitsgrad von Herrn Bagheri und seine Empathie gegenüber den Kindern und Jugendlichen des Bezirks aufgrund seiner eigenen Biographie ermöglichen gute Zugänge zur Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen.

Für die Vorstandsmitglieder:

- Puya Bagheri
- Mohammad Mehdi Bagheri-Behrouzi
- Sigrid Brenner

liegen erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Das Finanzamt Köln-Nord hat „Outline e.V.“ mit vorläufiger Bescheinigung vom 27.07.2012 als gemeinnützig anerkannt.

Durch die fachlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen leistet der Verein einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendkulturarbeit. Nach Auffassung der Jugendverwaltung gewährleistet der Verein eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit.

Die Verwaltung schlägt daher die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII vor.

Die Satzung und die Konzeption sind zur Einsichtnahme unter Session-Nr. 1029/2013 als Anlagen 1 + 2 hinterlegt.